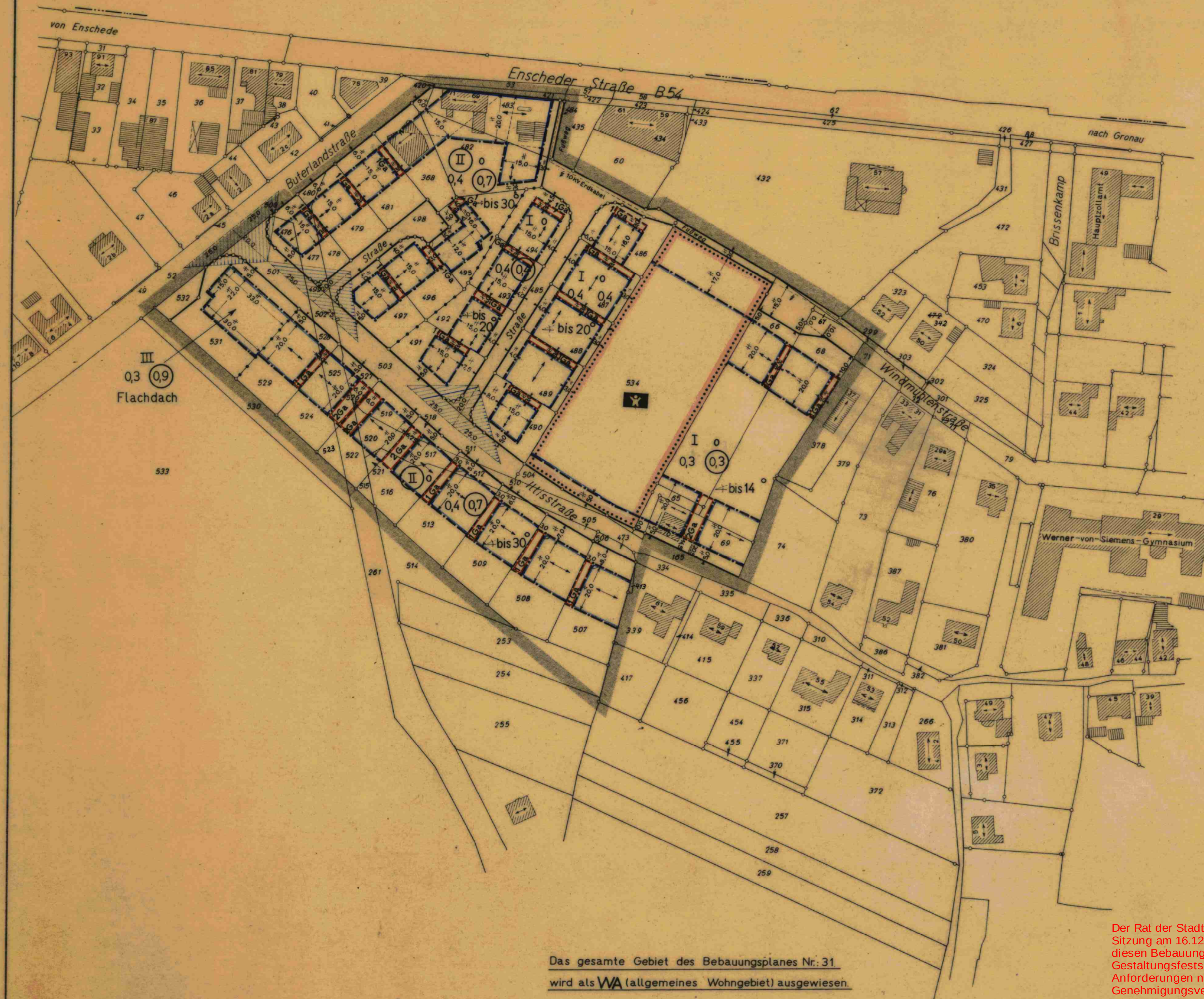




Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 wird als **WA** (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungs-festsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungs-festsetzungen nichtig.

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN	GEBAUDEBESTAND-SIGNATUREN	GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)
Bundesgrenze	Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt	Flurstücksnummer
Landesgrenze	Wirtschaftsgebäude	Höhenangabe über NN
Kreisgrenze	Offene Gebäudeteile	Parallelzeichen
Gemeindegrenze	Ruine	Geradenzeichen
Flurgrenze	Denkmal	Verlängerung
Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal	Tankstelle	rechtwinklig
Plangebietsgrenze	Hinweistafel	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)	Kilometerstein	
Baulinie	Nadelbaum	
Baugrenze	Laubbaum	
Straßenbegrenzungslinie		
Öffentliche Verkehrsfläche		

BAUFLÄCHEN	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
WS Kleinsiedlungsgebiet	Kirche	III Geschosshöhe = (Höchstgrenze)
WR Reines Wohngebiet	Schule	II Geschosshöhe = (zwingend)
WA Allgemeines Wohngebiet	Turnhalle	0.4 = GRZ Grundflächenzahl
MD Dorfgebiet		0.7 = GFZ Geschosflächenzahl
MI Mischgebiet		offene Bauweise
MK Kerngebiet		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GE Gewerbegebiet	Überschwemmungsgebiet	nur Hausgruppen zulässig
GI Industriegebiet	Wasserschutzgebiet	geschlossene Bauweise
SO Sondergebiet	Öffentliche Parkanlage	Firstrichtung
Ga Flächen für Garagen	Öffentliche Parkfläche	Dachneigung
St Flächen für Stellplätze	Spielplatz	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ahaus (Westf.), den 27. Juli 1966/9
Landkreis Ahaus
Messungs- und Katasteramt
im Auftrage
Hilfsvermessungsrat

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 und der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 28. Juli 1966 gemäß § 2 (6) des BauG in der Zeit vom 29. Juli 1966 bis einschließlich 31. August 1966 öffentlich ausgestellt.
Die Auslegung wurde ab 7. Juli 1966 ortsüblich bekanntgemacht.
Gronau (Westf.), den 1. September 1966
Der Stadtdirektor
im Auftrage
Stadt Oberbaudirektor

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 ist, nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 23. Sept. 1966 als Satzung beschlossen worden.
Gronau (Westf.), den 6. Juli 1966
Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 wird gemäß § 12 BauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 10. Mai 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dieser Plan ist ab 28. Mai 1968 rechtsverbindlich geworden.
Gronau (Westf.), den 29. Mai 1968
Der Stadtdirektor

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 ist gemäß § 11 des BauG mit Verfügung vom 21. März 1968 Az.: 365.3.2.22-02 genehmigt worden.
Münster (Westf.), den 27. März 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil: Teil 1 (Zeichnung) Teil 2 (Text) Teil 3 (Höhenplan)	Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 41 Maßstab 1:1000 1. Ausfertigung BEBAUUNGSPLAN NR. 31 Ermächtigungsgrundlagen: 1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für NW vom 28.10.1952 (SGV 2020) 2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBGBl. I, Seite 341) 3.) § 103 der Bauordnung - Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. DurchführungsVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes
Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt	
Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt	